



HESSISCHER LANDTAG

26. 11. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 08.10.2019

Mindestabstand von Stromleitungen zur Wohnbebauung

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Landesentwicklungsplan (Kapitel 5.3.4-5) wurde als landesplanerisches Ziel festgelegt: „Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand: – von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und – von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.“

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen wurde die oben genannte Mindestabstandsregelung von Stromleitungen zur Wohnbebauung im Landesentwicklungsplan festgelegt?

Der Hessische Landtag hat im November 2014 die Landesregierung gebeten, im Zuge der anstehenden Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans entsprechende Abstandsregelungen zur planerischen Konfliktvorsorge mit in den Planentwurf aufzunehmen. Dieser Bitte ist die Landesregierung - nach Abwägung aller in Rede stehenden Belange - im Zuge der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nachgekommen (Planziffer 5.3.4-5).

Die genannten Mindestabstände dienen dem Schutz des Wohnumfeldes. Sie können den fachlichen Gesundheitsschutz nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzrechtes und der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ergänzen.

Frage 2. Unter welchen Umständen sind Ausnahmen von diesen Vorgaben nach Ansicht der Landesregierung rechtlich zulässig?

Frage 7. Wird das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als oberste Landesplanungsbehörde die oben genannten Mindestabstände im Fall der geplanten sogenannten „Josefstadt“ in Frankfurt sicherstellen?

Die Fragen 2 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Planziffer 5.3.4-6 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist eine Unterschreitung der Mindestabstände zulässig, wenn die Einhaltung unzumutbar ist.

Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach den Bestimmungen des ROG zu beachten haben. Dies wäre auch im Fall der geplanten sogenannten „Josefstadt“ zu prüfen.

Frage 3. Gelten die oben genannten Mindestabstände nach Ansicht der Landesregierung nicht nur für den Fall, dass Stromleitungen (von 220 kV und mehr) neu geplant werden, sondern umgekehrt auch, wenn neue Wohngebiete in der Nähe bestehender Stromleitungen (von 220 kV und mehr) geplant werden?

Frage 4. Warum gilt der im Landesentwicklungsplan festgelegte Mindestabstand nicht ausdrücklich auch für die Planung neuer Wohngebiete in der Nähe bestehender Stromtrassen?

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Vorsorgeprinzip im Zusammenhang von Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Stromleitungen unabhängig davon zur Geltung kommen sollte, ob neue Stromleitungen in der Nähe von bestehenden Wohnbebauungen geplant werden oder ob neue Wohngebiete in der Nähe bestehender Stromleitungen geplant werden?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Mindestabstand von 400 m gilt sowohl für den Fall, dass Stromleitungen (von 220 kV und mehr) neu geplant werden, als auch für den Fall, dass neue Wohngebiete in der Nähe bestehender Stromleitungen geplant werden.

Gemäß Planziffer 5.3.4-7 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.

Frage 6. Beabsichtigt die Landesregierung Unklarheiten über den Geltungsbereich von Kap. 5.3.4.-5 durch rechtsverbindliche Vorgaben auszuräumen?

Nein, da die Landesregierung keine Unklarheiten des Geltungsbereiches sieht.

Frage 8. Wie ist der Sachverhalt bei der Ertüchtigung oder Änderung beim Bestand von Stromleitungen?

Bestehende Trassen zur Stromübertragung sind in der Regel verbindliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in Hessen. Konforme bauliche oder technische Änderungen an Stromübertragungsleitungen innerhalb dieser Trassenkorridore sind mit diesen Festlegungen vereinbar.

Wiesbaden, 15. November 2019

Tarek Al-Wazir